

Nachstehend wird die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital in der seit 16. Oktober 2004 geltenden Fassung wiedergegeben. Darin sind berücksichtigt:

1. die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital vom 18. September 1998, öffentlich bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung am 4. November 1998
2. die 1. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital vom 15. November 2000, öffentlich bekannt gemacht in der Sächsischen Zeitung am 13. Dezember 2000,
3. die 2. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital vom 22. Februar 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 16. März 2001,
4. die Satzung zur Euro-Anpassung des Ortsrechtes der Großen Kreisstadt Freital (Euro-Anpassungssatzung) vom 7. Dezember 2001, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 14. Dezember 2001,
5. die 3. Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital vom 8. Oktober 2004, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital „Freitaler Anzeiger“ am 15. Oktober 2004.

## **Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Freital (BSatzg AW)**

(Präambel)

### **§ 1**

#### **Gegenstand, Zweck und Name des Eigenbetriebes**

(1) Der Bereich der Abwasserentsorgung der Stadt Freital wird als Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes und dieser Satzung geführt.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Entsorgung des im Sinne der Entwässerungssatzung anfallenden Abwassers innerhalb des Stadtgebietes Freital sowie die Entsorgung von Abwasser von Gemeinden, die in das Entsorgungsnetz der Stadt Freital einleiten.

(3) Der Eigenbetrieb führt den Namen

“Abwasserbetrieb der Stadt Freital”.

### **§ 2**

#### **Stammkapital**

Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt, auf die Erhaltung des Sondervermögens ist entsprechend § 12 SächsEigBG zu achten.

### **§ 3**

#### **Verwaltungsorgane**

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind

- a) der Stadtrat,
- b) der Betriebsausschuss,
- c) der Oberbürgermeister,
- d) die Betriebsleitung.

### **§ 4**

#### **Aufgaben des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Betriebsleitung zuständig ist.

- (2) Der Stadtrat entscheidet insbesondere über
- a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
  - b) die Bestellung der Betriebsleitung,
  - c) den Erlaß von Satzungen,
  - d) die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
  - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - f) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und der Wert des Zugeständnisses des Eigenbetriebs über 50.000 EUR beträgt,
  - g) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von 250.000 EUR übersteigen,
  - h) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 25.000 EUR übersteigt.
- (3) Die Aufgaben des Stadtrates nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG bleiben unberührt.

## **§ 5 Betriebsausschuss**

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet. Er führt den Namen "Abwasserbetriebsausschuss".
- (2) Der Abwasserbetriebsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und acht Stadträten.
- (3) Für die Bestellung der Mitglieder, für den Vorsitz und den Geschäftsgang des Abwasserbetriebsausschusses gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung der Stadt Freital sowie der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Freital entsprechend.

## **§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses**

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht der Stadtrat zuständig ist, über
- a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 250.000 EUR übersteigt,
  - b) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und der Wert des Zugeständnisses über 15.000 EUR liegt und den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigt,
  - c) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
  - d) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan im Rahmen seines Gesamtvolumens, die für das einzelne Vorhaben über dem Betrag von 50.000 EUR liegen und den Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigen,
  - e) die Stundung von Ansprüchen, deren Höhe den Betrag von 50.000 EUR übersteigt,
  - f) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall über 10.000 EUR liegt und den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigt.
- (3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 Buchstaben c und d ist der Finanz- und Verwaltungsausschuß zu beteiligen. Weichen die Entscheidungen der Ausschüsse voneinander ab, liegt das abschließende Entscheidungsrecht beim Stadtrat.
- (4) Bis zur Bildung des Abwasserbetriebsausschusses nimmt der Stadtrat dessen Aufgaben wahr.

## **§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters**

(1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und Form einberufenen Sitzung des Stadtrates oder des Abwasserbetriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle dieser Organe.

Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Stadtrates oder des Abwasserbetriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebs sicherzustellen oder um Mißstände zu beseitigen.

(3) Der Oberbürgermeister muß anordnen, daß Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben bzw. rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Meinung ist, daß solche Maßnahmen nachteilig für die Stadt Freital sind.

(4) Der Oberbürgermeister entscheidet abschließend, soweit nicht der Stadtrat oder der Abwasserbetriebsausschuss zuständig sind, über

- a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge über dem Betrag von 125.000 EUR liegt und den Betrag von 250.000 EUR nicht übersteigt,
- b) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und der Wert des Zugeständnisses über 5.000 EUR liegt und den Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigt,
- c) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben über dem Betrag von 25.000 EUR liegen und den Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen,
- d) die Stundung von Ansprüchen, deren Höhe zwischen 25.000 und 50.000 EUR liegt.
- e) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall über 2.500 EUR liegt und den Betrag von 10.000 EUR nicht übersteigt,
- f) die Aufnahme von Kassenkrediten, wenn deren Höhe die Hälfte des festgesetzten Höchstbetrages übersteigt,
- g) den Abschluss von Darlehensverträgen zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögensplanes im Rahmen der Kreditermächtigung bis zu einem Höchstbetrag von 2.500.000,00 EUR und bis zu einem Zinssatz von 7 % p.a. im Einzelfall. Bei Abschluss der Darlehensverträge sind folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:
  - aktenkundiges Festhalten der Prüfung der Zulässigkeit der Kreditfinanzierung nach § 73 Absatz 4 SächsGemO,
  - in Zeiten niedriger Zinsphasen lang- bzw. mittelfristige Zinsfestschreibung
  - in Zeiten hoher Zinsen kurzfristige Zinsfestschreibung,
  - bei Darlehensaufnahme in Hochzinsphasen sind Zinsanpassungsklauseln in den Darlehensvertrag aufzunehmen.

## **§ 8 Betriebsleitung**

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Bis zur Bestellung des Betriebsleiters nimmt der Oberbürgermeister die Aufgaben und Befugnisse der Betriebsleitung wahr.

## **§ 9 Aufgaben der Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder auf Grund dieses Gesetzes nicht anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich sind. Dies betrifft vor allem die Kontrolle der Durchführung des Betriebsführungsvertrages, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und die Kalkulation der Abwassergebühren. Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans und über sonstige Angelegenheiten, sofern nicht nach dieser Satzung der Stadtrat, der Abwasserbetriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.

(2) Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Abwasserbetriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Oberbürgermeisters, soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder für ein bestimmtes Aufgabengebiet etwas anderes festgelegt hat.

(4) Die Betriebsleitung entscheidet selbständig über

- a) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorgangs oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 125.000 EUR nicht übersteigt,
- b) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und der Wert des Zugeständnisses den Betrag von 5.000 EUR nicht übersteigt,
- c) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben den Betrag von 25.000 EUR nicht übersteigen,
- d) die Stundung von Ansprüchen, deren Höhe 25.000 EUR nicht übersteigt,
- e) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn im Einzelfall der Betrag von 2.500 EUR nicht überschritten wird,
- f) die Aufnahme von Kassenkrediten, wenn deren Höhe die Hälfte des festgesetzten Höchstbetrages nicht übersteigt.

(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere

1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und

2. unverzüglich zu berichten, wenn

- a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten bzw. erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
- b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muß.

(6) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung bedarf ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

(7) entfällt

## **§ 10 Personal**

Der Abwasserbetrieb Stadt Freital wird ohne eigenes Personal geführt.

## **§11 Vertretung des Eigenbetriebes**

(1) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben und zeichnet unter dem Namen „Betriebsleiter“ ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses.

(2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden vom Betriebsleiter unterzeichnet.

## **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Kalenderjahr.

**§ 13**  
**Steuerklausel**

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Stadt angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

**§ 14**  
*(In-Kraft-Treten)*

-----